

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 136/07 B

L 4 R 404/07 (Sächsisches LSG)
S 22 R 241/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Soweit der Kläger rügt, das Landessozialgericht (LSG) habe in der angefochtenen Entscheidung einen von ihm gestellten Beweisantrag übergangen, hat er einen Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 3 Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger einen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat. Um dies darzutun, muss der Beweisantrag protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt sein (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Es ist schon fraglich, ob der Kläger mit seinem Begehren, den "Betriebsdirektor hinsichtlich der ihm erteilten Zusagen anzuhören", einen förmlichen Beweisantrag gestellt hat. Jedenfalls hat er nicht hinreichend dargetan, dass er diesen noch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat, denn er hat nicht ausgeführt, der Beweisantrag sei im Urteilstatbestand oder im Protokoll der mündlichen Verhandlung vermerkt. Er hat auch nicht dargetan, dass er das LSG auf andere Weise darauf hingewiesen hat, er halte die Beweisaufnahme in dieser Hinsicht noch für nicht abgeschlossen.
- 4 2. Soweit der Kläger einen weiteren Verfahrensmangel rügt, der darin liege, dass das LSG die Tatsachen nicht hinreichend geklärt habe und damit einem Beweisantrag nicht nachgekommen sei, ist der Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 5 Auf die Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Mit seinem pauschalen Vorbringen hat der Kläger schon keinen Beweisantrag bezeichnet, den er in Bezug auf klärungsbedürftige Tatsachen beim LSG gestellt hätte.
- 6 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

